





Digitales Prüfen 2022+

Prüfungsrechtliche Herausforderungen
München, 24. Juni 2022
Prof. Dr. Ingo Striepling
OTH Regensburg




Prüfungsrechtliche Herausforderungen

- Durchführung
 - Formate
 - Technik
 - Chancengleichheit
- Betrugsversuche (Unterschleif)
- Archivierung

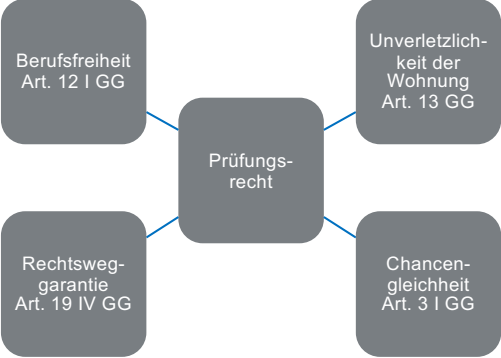


Normenhierarchie

- Verfassungen (GG, BV)
- Gesetze (BayHSchG, BayHSchPG)
- Verordnungen (RaPO, BayFEV)
- Satzungen (GO, PO, ...)
- Verwaltungsakt (Noten-/Exmatrikulationsbescheid)



Grundlagen



```

    graph TD
      A[Prüfungsrecht] --- B[Berufsfreiheit Art. 12 I GG]
      A --- C[Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 13 GG]
      A --- D[Rechtsweggarantie Art. 19 IV GG]
      A --- E[Chancengleichheit Art. 3 I GG]
    
```



Grundlagen Art. 12 I GG

- Prüfungsrecht (insb. nichtbestandene Prüfung) greift in Berufsfreiheit ein
- für ausl. Studierende aus Art. 2 GG
- Prüfung/Prüfer*innentätigkeit gehört zur Lehrfreiheit (Art. 5 III GG)
- aber ...
 - ... Vorlesung = Vorrang von Art. 5 III GG
 - ... Prüfung = Vorrang von Art. 12 I GG
- kein Recht auf Bestellung als Prüfer*in, aber Mitwirkungspflicht (im wesentlichen Art. 5 IV, 9 I 1 Nr. 4 BayHSchPG, HSchPrüferV)
- E-Prüfungen müssen in Prüfungsordnung und in Modulübersicht verankert sein.



Grundlagen Art. 3 I GG

- NICHT: Prüfungen immer das gleiche Niveau
- SONDERN: Gleiches gleich bewerten
Unterschiedliches unterschiedlich bewerten.
- d.h. unterschiedliche Prüfungsanforderungen von Semester zu Semester (sofern von Art. 12 GG gedeckt.)
- Pflicht zum Nachteilsausgleich wegen körperlicher Gebrechen + besonderer Lebenssituationen (zuständig: PA)
- nicht bei Ausländer*innen, Raucher*innen, älteren Studierenden
- besondere Berücksichtigung von Anforderungen bei der Durchführung von E-Prüfungen (z.B. Lesbarkeit am Bildschirm)




Gesetzesänderungen

- BayHSchG
 - Art. 38: Wahlen
 - Art. 61 Abs. 10: Fernprüfungen (VO-Ermächtigung)
 - Art. 99: Covid-19-Semester



BayFEV

- Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung
- gilt für Fernprüfungen




Definition Fernprüfungen

§ 2 Prüfungsformen

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.


(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.



Fernprüfungen sind nicht ...

- Haus-/Seminararbeiten
- Bachelor-/Masterarbeiten
- Projektberichte
- Tests über moodle
- Aufgabenausgabe über moodle
- Take-Home-Exam (THE)
- Portfolioarbeit
- ...
- Präsenzprüfungen ?



Vorgaben der BayFEV


§ 3 Prüfungsmodalitäten

(1) ¹Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. ²Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.



Vorgaben der BayFEV

§ 3 Prüfungsmodalitäten

(1) ¹Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. ²Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es **soll** für die Studierenden die **Möglichkeit** bestehen, die **Prüfungssituation** in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu **erproben**.

Ein SOLL ist ein MUSS, wenn man kann.



Vorgaben der BayFEV

- Authentifizierung (§ 5)
 - durch Lichtbildausweis
 - andere Verfahren durch Satzung
- Videoaufsicht (§ 6)
 - durch Menschen
 - kein 360°-Schwenk
 - automatisierte Aufsicht nur in ganz engen Grenzen



Vorgaben der BayFEV

- Mündliche und praktische Fernprüfungen (§ 7)
 - keine Aufzeichnung zulässig
 - Protokoll durch Prüfer*in oder Beisitzer*in



Grundlagen

Prüfer*innen
(Art. 62 Abs. 1 S. 2 BayHSchG, HSchPrüferV):

- Hochschullehrer*innen (Art. 2 III 1 BayHSchPG)
- Professor*innen im Ruhestand
- Lehrbeauftragte
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- wissenschaftliche Mitarbeiter*innen
- ggf. auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen

Problem: Befangenheit (Artt. 20 f. BayVwVfG)



Vorgaben der BayFEV

- Wahlrecht (§ 8)
 - Sicherung der Freiwilligkeit durch „termingleiche“ Präsenzprüfung
 - falls Präsenz nicht möglich oder zu viele Anmeldungen:
 - Verweis auf den nächsten Prüfungszeitraum
 - (Rück-) Wechsel zur elektronischen Fernprüfung



Vorgaben der BayFEV

- Technische Störungen (§ 9)
 - Grundsatz:
 - Prüfung wird nicht gewertet
 - Prüfungsversuch wird nicht gezählt
 - Ausnahme:
 - Störung liegt **nachweislich** in Sphäre der Studierenden



Antwort-Wahl-Verfahren – Problem

- = „Multiple Choice“
 - Problem:
 - rechtliche Grundlage
 - „Bewertung“ nur noch mechanisch
 - keine individuelle Bewertung
 - Vorverlagerung der Prüfer*innentätigkeit
 - prinzipiell im Hochschulbereich aber möglich



Antwort-Wahl-Verfahren – Mindestanforderung

- Festlegung des Prüfungsformats „Antwort-Wahl-Verfahren“ in der PO
 - mind. Hinweis auf Prüfungsformat
 - ggf. komplette Regelung der Rahmenbedingungen



Erstellung der Prüfung – Vorgehen

- Erstellung durch zwei Prüfer*innen
- Qualitätssicherung:
 - Eindeutigkeit der Antwortmöglichkeiten
 - Pre-Review/-Test
- absolute + relative Bestehensgrenze
- Notenschlüssel



Bestehensgrenzen

- **absolute** Bestehensgrenze:
60 % $\hat{=}$ 4,0
- **relative** Bestehensgrenze:
Bestanden ist auch bei Unterschreitung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen um nicht mehr als 10 % (evtl.: mind. müssen jedoch 40 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden).
- Die niedrigere Bestehensgrenze gilt.



Bestehensgrenzen (Beispiel)

- **absolute** Bestehensgrenze:
60 % $\hat{=}$ 4,0
- **relative** Bestehensgrenze:
Bestanden ist auch bei Unterschreitung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen um nicht mehr als 10 %
- Der Durchschnitt liegt bei 50 %.
- Bestanden ist also auch mit 45 %.



Antwort-Wahl-Verfahren – Notenschlüssel

- Empfehlung:
Festlegung als Prozentsatz über der Bestehensgrenze, z.B.:
 - 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent [...]
 der über die erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.



Antwort-Wahl-Verfahren – Notenschlüssel (Beispiel)

- „Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent, der über die erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.“



Antwort-Wahl-Verfahren

- „gemischte“ Prüfungen:
 - Regeln zum Antwort-Wahl-Verfahren gelten nur für diesen Teil
 - Endnote = gewichteter Durchschnitt der Teilnoten für die jeweiligen Prüfungsteile



Antwort-Wahl-Verfahren

- Workaround:
Begründungen fordern („3 Linien“)



Kontaktdaten

Prof. Dr. Ingo Striepling
OTH Regensburg

Fakultät Betriebswirtschaft
Seybothstraße 2
93053 Regensburg
Tel.: 0941-943-1173
Mail: ingo.striepling@oth-regensburg.de



Vielen Dank!